

# Presse-Information

Bochum, 2. Dezember 2022

## Das Bürgergeld kommt

***Höhere Regelsätze werden zum 1. Januar 2023 automatisch angepasst // Weiterbildungsgeld gibt es ab dem 1. Juli 2023***

Nach der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat ist klar: Zum 1. Januar 2023 wird das Bürgergeld das Arbeitslosengeld II ablösen. Auch wenn die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt noch aussteht, sind die Eckpunkte fix. Die Einführung erfolgt dabei in zwei Stufen. In einem ersten Schritt werden zum Jahresanfang die Sätze für den Regelbedarf erhöht sowie eine Karenzzeit bei Neuanträgen und eine Bagatellgrenze bei Rückforderungen eingeführt; zeitgleich endet das Sanktionsmoratorium mit Ablauf des Jahres 2022. Zum 1. Juli 2023 werden dann die Fördermöglichkeiten bei Weiterbildung und Qualifizierung ausgeweitet.

„Die neuen, höheren Regelsätze werden automatisch durch uns angepasst und pünktlich zum Jahreswechsel ausgezahlt. Kein Kunde muss dafür einen Extra-Antrag stellen“ sagt Georg Sondermann, Geschäftsführer des Jobcenter Bochum.

Neu ab dem 1. Januar ist auch die Karenzzeit bei Neuanträgen. Wer 2023 einen Antrag auf Bürgergeld stellt, bei dem greifen für das erste Jahr höhere Beträge für das Schonvermögen, zudem werden in diesem Zeitraum die tatsächlichen Kosten der Unterkunft berücksichtigt.

Weitere Kernelemente des Bürgergelds folgen dann ab Juli 2023. Darunter zählen etwa die erweiterten Fördermöglichkeiten oder das Weiterbildungsgeld. Auch der neue Kooperationsplan, der die Eingliederungsvereinbarungen ablöst, folgt zur Jahresmitte. Nicht zuletzt steigen dann auch die Freibeträge bei Einkommen zwischen 520 und 1.000 Euro. Für Schüler\*innen, Auszubildende und Student\*innen gibt es ab dem Sommer zusätzliche Freibeträge.

### **Neue Regelbedarfe, Karenzzeit, Bagatellgrenze und Freibeträge**

Der Regelbedarf für Alleinstehende erhöht sich zum 1. Januar 2023 auf 502 Euro, für Paare je Partner auf 451 Euro. Für nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern steigt der Betrag auf 402 Euro, für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren auf 420 Euro, für Kinder von 6 bis 13 Jahren auf 348 Euro und für Kinder unter 6 Jahren auf 318 Euro.

Ebenfalls zum 1. Januar 2023 wird eine 12-monatige Karenzzeit bei Vermögen sowie den Kosten der Unterkunft eingeführt. Das Schonvermögen beträgt danach im ersten Jahr 40.000 für das antragstellende Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, für jede weitere Person 15.000 Euro. Ab dem zweiten Jahr beträgt das Schonvermögen für alle Mitglieder jeweils 15.000 Euro.

Zudem werden im ersten Jahr von den Jobcentern die tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung berücksichtigt. Nach Ablauf dieses Jahres werden grundsätzlich die „angemessenen“ Bedarfe anerkannt.

Neu ab dem 1. Januar 2023 ist auch, dass die Jobcenter bis zu einer Bagatellgrenze in Höhe von 50 Euro auf Rückforderungen verzichten sowie veränderte Regeln für Meldeversäumnisse und Pflichtverletzungen gelten. In der Praxis spielen diese Minderungen in Bochum keine Rolle.

Ab dem 1. Juli 2023 greifen bei Einkommen zwischen 520 und 1000 Euro höhere Freibeträge. Dann bleiben 30 Prozent des verdienten Geldes anrechnungsfrei (bislang 20 Prozent). Junge Menschen behalten das Einkommen aus Schüler- und Studentenjobs und das Einkommen aus einer beruflichen Ausbildung bis zur Minijob-Grenze (derzeit 520 Euro). Einkommen aus Schülerjobs in den Ferien bleibt gänzlich unberücksichtigt.